

Tier im Recht

DARF ICH MEINER ARBEIT FERNBLEIBEN?



Gieri Bolliger

Ein Büwo-Leser fragt:

«Mein Hund Eros wurde vor zwei Tagen von einem Auto angefahren, wobei er einen Beinbruch erlitt. Nach drei Tagen im Tierspital darf ich ihn nun wieder mit nach Hause nehmen. Der Tierarzt hat gemeint, dass Eros nun vor allem Ruhe brauche und sich noch nicht zu sehr bewegen dürfe. Zwar sind Hunde bei uns im Büro gestattet, jedoch wäre der Arbeitsweg eine zu grosse Belastung für das Tier. Da ich alleinständig bin und meine Nachbarin, die ab und zu auf Eros aufpasst, gerade im Urlaub ist, würde ich gerne zu Hause bleiben und nicht zur Arbeit gehen. Darf ich das?»

Der Experte antwortet:

«Als Tierhalter sind Sie verpflichtet, Ihren Hund angemessen zu ernähren, zu pflegen und zu versorgen. Dazu gehört auch, ein verletztes Tier unverzüglich seinem Zustand entsprechend unterzubringen und falls nötig tierärztlich behandeln zu lassen. Als Arbeitnehmer haben Sie in bestimmten Fällen einen gesetzlichen Anspruch darauf, der Arbeit für eine beschränkte Zeit fernzubleiben. Dies gilt für familiäre

Ereignisse wie Heirat, Geburten oder Todesfälle, für ärztliche Notfälle oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten wie Militär- oder Zivildienst sowie die Pflege kranker Kinder – und eben auch die Versorgung und Betreuung eines kranken Tieres. Ihr Arbeitgeber muss Ihnen daher die erforderliche Zeit für die veterinärmedizinische Versorgung von Eros einräumen, in der Sie ihn behandeln lassen und seine Pflege und Unterbringung organisieren können. Weil Sie niemanden haben, der Eros zu Hause im Auge behalten und wenn nötig medizinisch versorgen könnte, müssen Sie dies selbst tun. Die Rechtslage ist durchaus mit der Pflege eines kranken Kindes vergleichbar, für die das Arbeitsgesetz eine Freistellung des Arbeitnehmers für bis zu drei Tage gewährt. Auch bei einem kranken oder verletzten Tier handelt es sich um einen unaufschiebbaren Pflegefall, wobei hier allenfalls etwas weniger Zeit eingeräumt wird als bei einem Kind.

Von einem verantwortungsbewussten Tierhalter darf zudem erwartet werden, dass er sich im Voraus eine Lösung für Notfälle überlegt, beispielsweise, indem er

sich mit Personen abspricht, die sich um das Tier kümmern, falls es einmal für eine längere Zeit betreut werden muss. Wie in Ihrem Fall kann es natürlich dennoch vorkommen, dass die Helfer genau dann nicht verfügbar sind, wenn man sie braucht. In diesem Fall gibt es immer noch die Alternativen, das Tier in einer Tierklinik oder bei einem privaten Tiersitter unterzubringen. Tierheime nehmen hingegen keine kranken Tiere auf, weil die Ansteckungsgefahr zu gross ist.

Die Betreuung Ihres kranken Hundes bedeutet eine gesetzliche Pflicht, weshalb Sie trotz Ihrer Abwesenheit auch einen Lohnanspruch haben. Sie müssen aber beweisen können, dass die Absenz dringend – und Ihnen deshalb die Arbeitsleistung unzumutbar – ist und Sie sie nicht selbst verschuldet haben. Mit einem Attest des Tierarztes sollte Ihnen dies jedoch gelingen. Zudem sind auch Alternativen wie «Homeoffice» mit Ihrem Arbeitgeber zu prüfen. Allenfalls wäre es ja möglich, von zu Hause aus zu arbeiten, bis Sie Eros wieder mit ins Büro nehmen können. Nachkontrollen beim Tierarzt sind indes in Randstunden zu legen, sofern sich Ihr Hund einmal erholt hat und kein Notfall mehr besteht, damit die Absenz vom Arbeitsplatz so gering wie möglich ist.»

GIERI BOLLIGER (TIER IM RECHT)



Bei einem verletzten Tier kann man eventuell zuhause bleiben.

Bild Pixabay

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org